

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Ulrich Maurer, Kersten Naumann, Ulla Jelpke, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/9881 –

Pflegebedürftige Überlebende der NS-Vernichtungspolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Jewish Claims Conference haben zu einer Anhebung der Leistungen der Bundes im Bereich der häuslichen Pflege für bedürftige und schwerstbehinderte NS-Überlebende geführt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch besteht weiterhin eine Lücke zwischen den tatsächlich benötigten Geldern zur Pflege noch lebender NS-Opfer und den Zahlungen der Bundesregierung in diesem Bereich. Zudem ergeben sich aus den Antworten der Bundesregierung zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Soziale Situation von Überlebenden der NS-Vernichtungspolitik in Osteuropa und Israel“ (Bundestagsdrucksache 16/9138) einige Nachfragen.

1. Seit wann wurden Vertreter der Bundesregierung von der Jewish Claims Conference (JCC) auf das zunehmende Problem der häuslichen Pflege von bedürftigen und schwerstbehinderten NS-Opfern hingewiesen, und welche Anstrengungen hat die Bundesregierung daraufhin ab wann und mit welchen Ergebnissen unternommen, um den tatsächlichen Bedarf für die Gruppe der NS-Opfer zu ermitteln?

Die Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit der Jewish Claims Conference (JCC). Bereits in den Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 3. Oktober 1980 wurden Unterstützungsleistungen für Pflegeheime, in denen betagte Verfolgte untergebracht sind, vereinbart. In den vergangenen Jahren verstärkte sich der Wunsch nach häuslicher Betreuung, sodass die Bundesregierung in Abstimmung mit der JCC die Mittelverteilung entsprechend anpasste.

Prioritär sieht das Abkommen vom 29. Oktober 1992 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der JCC gemäß Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 (Artikel 2-Abkommen) jedoch individuelle Hilfeleistungen (einmalige und laufende Beihilfen) für jüdische NS-Verfolgte vor.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Juli 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den von der JCC errechneten Fehlbetrag für den Bereich der häuslichen Pflege von bedürftigen und schwerstbehinderten NS-Opfern von 85 Mio. US-Dollar pro Jahr, und sieht sie diese Einschätzung der JCC als realistisch an?

Der Bundesregierung sind die Berechnungen der JCC bekannt. Der finanzielle Bedarf variiert je nach Umfang der gewährten Pflegeleistungen.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass zwischen dem von Seiten der JCC angeführten Fehlbetrag von 85 Mio. US-Dollar und den Leistungen des Bundes in diesem Bereich (11 Mio. Euro 2007, vgl. Bundestagsdrucksache 16/9138, Antwort zu Frage 2) eine erhebliche Lücke klafft, die auch durch die geplanten Ausweitungen der Leistungen der Bundesregierung auf 15 bzw. 30 Mio. Euro nicht gedeckt ist, und hat die Bundesregierung weitere Vorschläge, wie dieser Fehlbetrag zu decken ist?

Der finanzielle Bedarf an Pflegeleistungen für NS-Opfer war Gegenstand der diesjährigen Verhandlung zum Artikel 2-Abkommen. Einvernehmlich einigten sich JCC und das Bundesministerium der Finanzen auf eine Erhöhung der Pflegeleistungen (2008: 15 Mio. Euro; 2009: 30 Mio. Euro).

Das Artikel 2-Abkommen wurde in erster Linie geschlossen, um Verfolgten individuelle Hilfeleistungen zukommen zu lassen.

4. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Bundesländer in diesem Bereich stärker in die Verantwortung zu nehmen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass deren Leistungen im Rahmen der BEG-Beiträge (BEG – Bundesentschädigungsgesetz) zwischen 2002 und 2006 erheblich gesunken sind?

Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die Verteilung ihrer Landesausgaben.

5. Stehen die von der Bundesregierung benannten Härteleistungen im Rahmen des Artikel-2-Abkommens allen pflegebedürftigen NS-Überlebenden in Osteuropa zur Verfügung, oder gibt es hier spezielle Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, und wie sehen diese aus?

Die Bundesregierung macht der JCC keine Vorgaben bezüglich der lokalen Verteilung der Mittel für die Institutionelle Förderung.